



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

15. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. Juli 2018	7
--------------	----------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich Finsterwalder Transport & Logistik GmbH, Gefahrstofflager in der Grenzstraße 15, 06112 Halle (Saale)

92

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t in **39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal**

92

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Kreiswirtschaftsbetriebs des Salzlandkreises in 39218, Schönebeck (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Schwachgasentsorgungsanlage zur Entsorgung von Deponiegas befristet bis zum 31.12.2020 in **39418, Staßfurt, Salzlandkreis**

93

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit der 17. BImSchV, § 9, Abs. 5 Satz 2 zur Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf der Grundlage der 17. BImSchV für die Firma SCHWENK Zement KG am **Standort 06406 Bernburg, Altenburger Chaussee 3**

94

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Deutsch-Kersten GbR in 39579 Rochau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung, zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern sowie zur Lagerung von Gülle oder Gärresten in **39579 Rochau, Landkreis Stendal**

95

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land**

96

Korrektur zur Öffentlichen Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. Juni 2018 zum Antrag der amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 96

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Re-**Food GmbH & Co. KG** in 59379 Selm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 96

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Wallwitz (A14)“, **Landkreis Saalekreis, Verfahrensnummer 61-7 SK 005** 98

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 23.05.2018 – Z/2332-31031-3/2018** 98

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 23.05.2018 – Z/2332-31031-2/2018** 99

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2018 des Regionalausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 99

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 2. Sitzung 2018 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 99

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 100

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die

Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich Finsterwalder Transport & Logistik GmbH, Gefahrstofflager in der Grenzstraße 15, 06112 Halle (Saale)

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

Finsterwalder Transport & Logistik GmbH, Gefahrstofflager in der Grenzstraße 15, 06112 Halle (Saale)

in der Zeit vom 06. August 2018 bis 10. September 2018 im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Halle (Saale), Hansering 15, 06108 Halle (Saale), Fachbereich Umwelt – Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 15

montags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
freitags	von 09:00 – 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in

48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t in 39606 Osterburg, OT Königsmark (Gemeinde Wasmerslage), Landkreis Stendal

Auf Antrag wird der energielenker BGA Drei GmbH & Co.KG in 48155 Münster die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einem Durchsatz von 110,96 t/d mit dazugehörigem BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,9 MW sowie einer Gärrestlagerung mit einer Kapazität von 12234 m³ und einer Gaslagerung mit einer Kapazität von 0,9 t

Hier: **Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe**

- Maissilage von 18000 t/a auf 20332 t/a
- Schweinegülle von 18000 t/a auf 12871 t/a
- Getreide von 1500 t/a auf 1000 t/a

zusätzliche Einsatzstoffe

- Grassilage 3000 t/a
- Ganzpflanzensilage 1800 t/a

Wegfall

- 3000 t/a Hühnertrockenkot

Errichtung von 3 weiteren BHKW Anlagen

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 10,365 MW

**Errichtung einer Gärrestseparationsanlage
Errichtung von zwei weiteren Gärrestspeichern**

- Erhöhung der Gärrestlagerkapazität von 12234 m³ auf 20.671 m³

Verringerung der Durchsatzmenge auf 106,86 t/d

Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 12,4 t

Anlage nach Nr. 1.2.2.1, 8.6.3.1, 9.36 und 9.1.1.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39606 Osterburg
OT Königsmark
(Gemeinde Wasmerslage)**

Gemarkung: **Königsmark**

Flur: **2**

Flurstücke: **14/10, 86, 87, 93, 94, 138, 140, 162**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG

verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.07.2018 bis einschließlich 31.07.2018

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Osterburg (Altmark)

Bauamt Raum 207
E.-Thälmann-Str. 10
39606 Osterburg (Altmark)

- Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

- Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag des Kreiswirtschaftsbetriebs des**

**Salzlandkreises in 39218 Schönebeck (Elbe)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Schwachgasentsorgungs-
anlage zur Entsorgung von Deponiegas
befristet bis zum 31.12.2020 in
39418 Staßfurt, Salzlandkreis**

Der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises in 39218 Schönebeck (Elbe) beantragte mit Schreiben vom 19.12.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Schwachgasentsorgungsanlage (CHC-Anlage)
zur Entsorgung von Deponiegas mit
einer Feuerungswärmeleistung von
max. 500 kWth befristet bis zum 31.12.2020**

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt**,

Gemarkung: **Hohenerxleben**,
Flur: **2**,
Flurstücke: **7**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Standort der CHC-Anlage befindet sich ca. 150 m südlich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bodeniederung“. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope (mesophiles Grünland, Feldgehölz) sind mit 300 m bzw. 350 m relativ weit entfernt.
- Angesichts der fehlenden Flächenüberlagerung sind direkte Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG und die geschützten Biotope (Überbauung, direkte Schadstoffeinträge etc.) auszuschließen.
- Durch die indirekten Wirkungen des Vorhabens (Schall-, Schadstoffimmissionen etc.) sind keine relevanten Beeinträchtigungen des LSG und der geschützten Biotope zu erwarten.
- Der Betrieb der CHC-Anlage dient der Reduzierung von im Bereich der Deponie festgestellten Deponiegasemissionen. Hierdurch wird eine Verdriftung entsprechender Gase über den Luftpfad reduziert / verhindert. Dies lässt im Vergleich zum Istzustand eine Verbesserung der Luftqualität erwarten. Die Emissionsgrenzwerte nach TA Luft werden durch die CHC-Anlage eingehalten.
- Die Schallimmissionen liegen, bezogen auf die maßgeblichen Immissionsorte, weit unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte.
- Durch den Betrieb der CHC-Anlage sind keine Störfälle oder Havarien zu erwarten, die eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung in Staßfurt auslösen könnten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentcheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum beabsichtigten Erlass einer nachträglichen
Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 1a des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. mit der
17. BImSchV, § 9, Abs. 5 Satz 2 zur
Festsetzung von Emissionsgrenzwerten auf der
Grundlage der 17. BImSchV für die
Firma SCHWENK Zement KG am Standort
06406 Bernburg, Altenburger Chaussee 3**

Die SCHWENK Zement KG betreibt am in 06406 Bernburg, Altenburger Chaussee 3 ein

Zementwerk

(Anlage nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

Gemarkung: **Bernburg** Gemarkung: **Nienburg**
Flur: **80** Flur: **21**
Flurstück: **1004** Flurstücke: **48/3, 4/6, 5/6**

Für die Anlage sollen auf der Grundlage der 17. BImSchV neue Grenzwerte für Stickstoffdioxid, Gesamtkohlenstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak und Kohlenmonoxid festgesetzt werden.

Der Entwurf der Anordnung liegt in der Zeit vom

23.07.2018 bis einschließlich 23.08.2018

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können schriftlich in der Zeit vom:

23.07.2018 bis einschließlich 05.09.2018

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die nachträgliche Anordnung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Deutsch-Kersten GbR in 39579 Rochau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung, zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern sowie zur Lagerung von Gülle oder Gärresten in 39579 Rochau, Landkreis Stendal

Die Deutsch-Kersten GbR in 39579 Rochau beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung mit einem Durchsatz von ca. 46 t/d und einer Produktion von ca. 2,0 Mio. Nm³/a, zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Kapazität von 15,6 t sowie zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einem Volumen von 7.900 m³

hier: Errichtung und Betrieb von zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von je 1.329 kW, Installation einer Biogaskonditionierungsanlage, Austausch der bestehenden

EPDM-Abdeckung des Grubenspeicherfermentors durch ein Tragluftdach mit Stützgebläse, Ausführungs- und Lageänderung des Annahmedosierers, Errichtung eines Gasspeichers am Substratlager 2 in Form eines Tragluftdaches mit Stützgebläse, Errichtung einer Technischeinhausung am Nachgärer, Lageänderung des Kondensatschachtes, Errichtung einer Havarie-Rückhalteumwallung

(Anlage gemäß Nr. 8.6.3.2, 9.1.1.2, 9.36 und 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39579 Rochau**

Gemarkung: Rochau

Flur: 13

Flurstück(e): 66, 67

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Bauamt

Breite Straße 15

39596 Arneburg

Mo.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 07:30 bis 11:30 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123

Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen,

die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land**

Die Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 14.07.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage

hier: Erhöhung Input auf 70.500 t/a (193,2 t/d), Einsatz von HTK und Rindermist, Erhöhung Biogaserzeugung auf 18,4 Mill. Nm³/a, Vergrößerung Fahrsiloanlage, Errichtung einer zusätzlichen Gasaufbereitungsanlage

auf dem Grundstück in **39245 Gommern**,
Gemarkung: **Karith**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **10020, 10055, 10057, 10059, 10060 10066, 10028**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Geruchsimmissionen überschreiten nicht die zulässigen Immissionswerte.

- Immissionsgrenzwerte (Schall) für allgemeine Wohngebiete werden nicht überschritten.
- Nachteilige Auswirkungen auf die Schutz- und Entwicklungsziele der im Umfeld der Biogasanlage befindlichen FFH-Gebiete sind aufgrund der Abstandssituation sowie fehlender Verunreinigungen über Wasser-, Luft- und Bodenpfad nicht zu erwarten.
- Bauliche Veränderungen erfolgen auf dem Anlagengrundstück innerhalb des B-Plangebietes.
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend dem Stand der Technik.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Korrektur
zur Öffentlichen Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. Juni 2018 zum Antrag der amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biopolymeren in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.06.2018 bis einschließlich 23.07.2018

aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.06.2018 bis einschließlich 23.08.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Die weiteren Angaben aus der Bekanntmachung vom 15. Juni 2018 gelten weiterhin.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV zum Antrag der ReFood GmbH & Co. KG in 59379 Selm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Ver-

gärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage) in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land

Die ReFood GmbH & Co. KG in Werner Straße 95, 59379 Selm beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Vergärung von Biomasse und organischen Reststoffen/ Abfällen (Biogasanlage)

hier: Errichtung einer Biogasaufbereitungsanlage, Erhöhung der Verarbeitungsmenge von 209,99 t/d auf maximal 400 t/d bei einem Jahresdurchsatz von 110.000 t/a, Errichtung eines dritten Fermenters, Umrüstung des vorhandenen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicherbehälters in einen Mischbehälter und des vorhandenen Gärrestlagerbehälters in einen kombinierten Gärrest-/ Gasspeicher, Austausch der Entschwefelungsanlage und der Notfackel sowie Errichtung eines Sauerstoffcontainers

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.2.1, 8.11.2.4 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**
Flur: **1**
Flurstück: **10040, 10041, 10042, 10043, 10106, 10107, 10109, 10135 und 10168**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für Abrissarbeiten und für die Errichtung der Biogasaufbereitungsanlage inkl. Fundamentarbeiten, des dritten Fermenters (Rohbauarbeiten) und der Rohrleitungstrassen gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2019 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Stadt Genthin**
Fachbereich Bau/ Stadtentwicklung
Marktplatz 3
39307 Genthin

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr

Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.07.2018 bis einschließlich 24.09.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.10.2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Stadt Genthin
Rathaussitzungssaal
Marktplatz 3
39307 Genthin**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach
§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Wallwitz (A14)“, Landkreis Saalekreis,
Verfahrensnummer 61-7 SK 005**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstr. 59, führt das mit Datum vom 06.06.1996 angeordnete Flurneuerungsverfahren „Wallwitz (A14)“, Landkreis Saalekreis, Verfahrensnummer 61-7 SK 005 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 682 ha durch. Mit Bericht (Az.: 24.2) vom 04.01.2018 beantragte das ALFF Süd beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„5. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Flurneuerungsverfahren „Wallwitz (A14)“, Landkreis Saalekreis, Verfahrensnummer 61-7 SK 005, Gemarkung Gimritz, Flur 1 tlw., 2 tlw., 6 tlw.; Gemarkung Morl, Flur 5 tlw., 6 tlw.; Gemarkung Nauendorf, Flur 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 7 tlw.; Gemarkung Teicha, Flur 1 tlw., 5 tlw., 7 tlw.; Gemarkung Wallwitz, Flur 2 tlw., 3 tlw., 5 tlw., 6 tlw.,

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Mit der 5. Planänderung soll vor allem durch eine „Umwegeertüchtigung“ der Ersatz für das von der Landesstraßenbaubehörde abgerissene Brückenbauwerk 4132/08 erfolgen. Der Aus- bzw. Neubau der Wege umfasst eine Länge von 1625m. Vorgesehen ist es, alle Wege in befestigter Form (Bitumen) auszubauen.

In zwei Bereichen des Verfahrensgebietes erfolgt die Verbesserung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von den Ackerflächen in die Vorflut. Durch die gezielte Anlage von Verdunstungsmulden soll diese Situation verbessert werden. Gleichzeitig erfolgt durch die Rückhaltung von Sediment und Nährstoffeinträgen von der Vorflut, eine Verbesserung der Wasserqualität.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung: Bei der Neugestaltung des Wegenetzes im Rahmen der 5. Planänderung werden für den Wegeaus- und Neubau teilweise vorhandene Wegetrassen beansprucht. Dabei handelt es sich um befestigte Schotterwege ohne Bewuchs oder unbefestigte Wege. Gehölzflächen und Flächen von geschützten Biotopen werden für Wegebaumaßnahmen nicht in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als sehr gering einzuschätzen.

Mit der 5. Planänderung erfolgt keine Kompensation von Eingriffen für Einzelmaßnahmen, sondern es wird ein Gesamtbedarf an landespflegerischen Maßnahmen mit seinen Auswirkungen auf das gesamte Verfahrensgebiet betrachtet. Dementsprechend werden auch Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes an den Stellen realisiert, wo der größte Handlungsbedarf besteht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben werden. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
– Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
**Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 23.05.2018
– Z/2332-31031-3/2018**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Thale wird im Zuge des Neubaus des Kreisverkehrs der Landesstraße L 92 und der Landesstraße L 240 an der L 92 in Richtung Timmenrode bei Netzknoten 4232 009 B, Station 0,023 und an der L 240 in Richtung Warnstedt bei Netzknoten 4232 009 A, Station 0,294 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der

Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1029, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung der
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
– Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung
**Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 23.05.2018
– Z/2332-31031-2/2018**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt der Stadt Halle wird im Zuge der Landesstraße L 164 in Richtung Bundesautobahn BAB 143 bei Netzknoten 4537 015 bei Station 1.528 festgesetzt.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1029, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Einladung

**zur 1. Sitzung 2018 des Regionalausschuss der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Landratsamt des Burgenlandkreises
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2 Kleiner Kreistagssaal

Termin: Mittwoch, den 08. August 2018
13.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der

Beschlussfähigkeit

TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 3 Einwohnerfragestunde

TOP 4 Feststellen der Niederschrift

TOP 5 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft

TOP 6 Entscheidung gemäß § 9 Abs. 2 ROG über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle

TOP 7 Entscheidung gemäß § 9 Abs. 2 ROG über eine erneute öffentliche Beteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle

TOP 8 3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen)

TOP 9 Information zum Stand der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle

TOP 10 Anfragen der Vertreter der Regionalausschusses an den Vorsitzenden

TOP 11 Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 29.06.2018

gez. Götz Ulrich

Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Einladung

**zur 2. Sitzung 2018 der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Landratsamt des Burgenlandkreises
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2 Großer Kreistagssaal

Termin: Mittwoch, den 15. August 2018
14.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 3 Einwohnerfragestunde

TOP 4 Feststellen der Niederschrift

TOP 5 Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft

TOP 6 Entscheidung gemäß § 9 Abs. 2 ROG über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und

- Auslegung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle
- TOP 7** Entscheidung gemäß § 9 Abs. 2 ROG über eine erneute öffentliche Beteiligung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle
- TOP 8** 3. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen)
- TOP 9** Information zum Stand der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle
- TOP 10** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 11** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 29.06.2018

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 15.08.2018 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 15.08.2018

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.03.2018
- TOP 4** Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Bördeau zum ersten Entwurf REP MD
- TOP 5** Änderung des Abwägungsbeschlusses zum ersten Entwurf REP MD
- TOP 6** Aufhebung des Beschlusses über die Aufhebung des TEP Harbke (RV 06/2017)
- TOP 7** 2. Satzungsänderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

TOP 8 Wahl des zukünftigen Verbandsvorsitzenden (ab 7.9.2018)

TOP 9 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

TOP 10 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Gez.: Walker
Vorsitzender

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten